



Information zur Deklaration und zum Inverkehrbringen von Kosmetik

Unsere Kosmetikprodukte, Erfrischungs-, Kosmetik- und Aromatücher sind kosmetische Mittel nach § 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Kosmetische Mittel unterliegen der Verordnung über kosmetische Mittel (EG-Verordnung Nr. 1223/2009, EU-KVO). In Artikel 19 sind die Pflichten zur Kennzeichnung kosmetischer Mittel beschrieben. Folgende Angaben müssen auf der Verpackung unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar angebracht sein:

- der Name oder die Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person.
- Der Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung als Gewichts- oder Volumenangabe.
- Das Datum, bis zu dem das kosmetische Mittel bei sachgemäßer Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion erfüllt (Mindesthaltbarkeitsdatum). Vor dem Datum selbst oder dem Hinweis auf die Stelle, an der es auf der Verpackung angegeben ist, steht das (in Anhang VII Nummer 3 angegebene) Symbol  oder die Wörter: „Mindestens haltbar bis“.
- Sofern das Produkt eine Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten aufweist, muss die Verwendungsdauer nach dem Öffnen angegeben werden.
Die Verwendungsdauer ist durch das Symbol  gefolgt von dem in Monaten, Monaten und Jahren oder in Jahren ausgedrückten Zeitraum anzugeben (*Verwendungsdauer, Tiegel*). Hinweis: Entfällt bei Verpackungen für die Einzelanwendung.
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, mindestens die in den Anhängen III bis VI aufgeführten Angaben und etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch bestimmt sind.
- Die Nummer des Herstellungspostens oder ein Kennzeichen, welches die Identifizierung der Herstellung ermöglicht (*Chargen-Nummer*), sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt bb med. die Kennzeichnung.
- der *Verwendungszweck* des Erzeugnisses, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergibt.
- die Liste der Bestandteile, dieser ist die Angabe „*Ingredients*“ voranzustellen. Die Bestandteile sind mit ihren INCI-Bezeichnungen anzugeben.
- In Anhang III Nr. 67 bis 92 der EU-KVO sind Stoffe aufgeführt, welche mit Ihrer Stoffbezeichnung anzugeben sind, wenn die Menge der Stoffe bei Mitteln, die ausgespült werden, jeweils 0,01 Prozent und in anderen Mitteln jeweils 0,001 Prozent übersteigt (*Deklaration der 26 Riechstoffe*).

Weitere Pflichten zum Inverkehrbringen kosmetischen Mittel:

- ➔ Gemäß Kapitel III (Sicherheitsbewertung, Produktinformationsdatei, Notifizierung) EU-KVO, muss eine Sicherheitsbewertung und eine Produktinformationsdatei vor Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels vorliegen. Außerdem muss vor Inverkehrbringen eine Notifizierung über das Internet Portal CPNP erfolgen. (Artikel 10 Sicherheitsbewertung, Artikel 11 Produktinformationsdatei, Artikel 13 Notifizierung).
- ➔ Weitere Gesetze und Richtlinien, wie die Fertigpackungsverordnung (FPackV) sind zu beachten (*Mengenkennzeichnung*). Das EWG-Zeichen (E) für Fertigpackungen darf auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge aufgebracht werden, wenn die Anforderungen aus der FPackV erfüllt sind und die Füllmenge nicht weniger als 5 g/ml oder mehr als 10 kg/l beträgt. Es muss im gleichen Sichtfeld wie die Angaben der Nennfüllmenge liegen und eine Mindesthöhe von 3mm haben.

In der folgenden Tabelle sind die vorgegebenen Schriftgrößen für die Angabe der Füllmenge aufgeführt, welche mindestens eingehalten werden müssen:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis 50	2
> 50 bis 200	3
> 200 bis 1.000	4
> 1.000	6

Für Zahlenangaben auf Sammelpackungen gelten folgende Schriftgrößen:

Nennfüllmenge der Einzelpackungen in g oder ml	Schriftgröße in mm
Bis 50	3
50 und mehr als 50	6

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die genannten Punkte gesetzliche Anforderungen sind. Sämtliche erforderlichen Informationen für die Deklaration erhalten Sie von uns. Für die korrekte Ausführung der Deklaration der Produkte übernehmen wir keine Verantwortung.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Hilfe bei der Ausübung der gesetzlichen Pflichten? Bitte sprechen Sie uns an:

Sabine Vollmer, +49 2824 2083-27, sabine.vollmer@bb-kalkar.de

Revision: 4
Datum: 11. Dezember 2015

erstellt/geprüft:
Dipl.-Chemiker Robert Beinio